**Gegenüberstellung Definitionen Genesene – Geimpfte -Getestete**

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **KP-Managementpapier****Stand 21.4.**  | **RKI-Vorschlag****Stand 26.4.** | **Eckpunktepapier****Stand:**  | **Entwurf Ausnahmeverordnung** |
| **Geimpft** | [Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html;jsessionid=18780B03FED71DD8B44E525765C2DFDA.internet052?nn=13490888) sind nach Exposition zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall von Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen, ebenso wie (immungesunde) Personen, die in der Vergangenheit eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben („Genesene“) und mit einer Impfstoffdosis geimpft sind. Nach bisherigem Kenntnisstand gilt diese Ausnahme von der Quarantäne für die aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe. | Personen, die mit einem von der STIKO empfohlenen und von der EU zugelassenen Impfstoff vollständig geimpft sind (Anzahl der Impfungen gemäß Fachinformation), wenn mindestens 14 Tage seit der vollständigen Impfung vergangen sind. Genesene (Def. siehe oben), die nach einer nachgewiesenen SARS-CoV-2-Infektion mit einer Impfstoffdosis (auch wenn laut Fachinformation zur Grundimmunisierung eine zweimalige Impfung notwendig ist) eines von der STIKO empfohlenen Impfstoffs geimpft sind, wenn mindestens 14 Tage seit der Impfung vergangen sind. | Als Geimpfte gelten diejenigen Personen, die nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) über einen **vollständigen Impfschutz mit von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffen** verfügen. Das bedeutet je nach Impfstoff eine oder zwei Impfungen. Bei Genesenen reicht nach dem Ablauf von sechs Monaten, innerhalb derer sie wie Geimpfte behandelt werden können, nach den Empfehlungen der STIKO bereits eine Schutzimpfung aus. Von einem vollständigen Impfschutz ist erst dann auszugehen, wenn seit der letzten Impfung des empfohlenen Impfschemas mindestens 14 Tage vergangen sind. Eine künftige Erweiterung bei fortschreitendem wissenschaftlichen Kenntnisstand auf Personen, die mit anderen (z. B. WHO geprüften) Impfstoffen geimpft sind, ist nicht ausgeschlossen. |  |
| **Impfnachweis** |  |  | Der Nachweis ist durch eine Impfdokumentation nach § 22 IfSG in digitaler oder analoger Form zu führen (durch Ärzte/Impfzentren und Gesundheitsbehörden). Perspektivisch wird ein solcher Nachweis auch durch das sogenannte Digital Green Certificate erfolgen können. |  |
| **Genesen** | Wenn es sich bei der engen (immungesunden) Kontaktperson um einen früheren PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Fall handelt, ist – aufgrund der aktuellen Datenlage zu Reinfektionen und Kontagiosität bei erneuter Infektion – nur dann keine Quarantäne erforderlich, wenn der Kontakt innerhalb von 6 Monaten nach dem Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion erfolgte. | • Personen, deren erstmalig positiver Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR-Test) mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt. • Personen, die nach ärztlichem Urteil eine mindestens 48 Stunden andauernde nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik aufweisen und sich nicht mehr in Isolierung befinden (unter Berücksichtigung der Entisolationskriterien), bis maximal maximal 6 Monate (180 Tage) nach erstmalig positivem Nukleinsäurenachweises (z.B. PCR-Test).  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |